

Hinweise zur Einstellung von Umschüler*innen

Beginn und Ende der Umschulung:

Es müssen immer 2 Jahre eingetragen werden.
(Beispiel: Beginn: 01.09.2026; Ende: 31.08.2028)

Die Ausbildungsvergütung nach Tarifvertrag beträgt brutto:

1. Umschulungsjahr: 1.150,00 Euro
2. Umschulungsjahr: 1.250,00 Euro

Die Vergütung bedarf individueller Absprache, da diese auch von der Agentur für Arbeit getragen werden kann.

Urlaubsanspruch nach Tarifvertrag:

Beginn 01.08./ 01.09. für das laufende Jahr:

12 Arbeitstage/ 9 Arbeitstage

für das nächste volle Jahr: 29 Arbeitstage

für das nächste volle Jahr: 29 Arbeitstage

für das letzte Jahr: 20 Arbeitstage

Nach Vollendung des 55. Lebensjahres erhöht sich der Jahresurlaub auf 30 Arbeitstage.
Arbeitszeit laut Tarifvertrag: 38,5 h

Untersuchung der Umschüler:

arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung (Pflicht: G42 Infektionsgefährdung, Empfehlung nach Gefährdungsbeurteilung: G24 - Hauterkrankungen) beim Arbeitsmediziner

Eignung der Ausbildungsstätte*:

Als angemessenes Verhältnis der Zahl der Auszubildenden zur Zahl der Fachkräfte im Sinne von § 27 Absatz 1 Nummer 2 BBiG gilt in der Regel:

eine bis zwei Fachkräfte = eine Auszubildende/ein Auszubildender

drei bis fünf Fachkräfte = zwei Auszubildende

sechs bis acht Fachkräfte = drei Auszubildende

je weitere drei Fachkräfte = ein/e weitere/r Auszubildende*r

*Diese Relationen müssen kontinuierlich während des gesamten Ausbildungsgangs bestehen. Abweichungen von diesen Relationen sind in Einzelfällen zulässig. Sie müssen begründet werden und dürfen die Ausbildung nicht gefährden.

Probezeit: mindestens 1 Monat höchstens jedoch 4 Monate

Bei Ausscheiden nach erfüllter Wartezeit (sechs Monate) in der 2. Hälfte des Kalenderjahres, besteht Anspruch auf mindestens 20 Arbeitstage Urlaub.

Pflichtpraktikum: Gemäß Beschluss des Berufsbildungsausschusses sind mindestens 10 Tage verpflichtend als Praktika zu leisten und nachzuweisen.